

der Verwechslung zwischen Wechselfähigkeit an sich und Wechselarrestfähigkeit beruht, ist offenbar irrig, und selbst wenn er bisher in allgemein anerkannter Geltung gestanden hätte, so dürfte er doch keinesfalls in das neue Recht übergehen. Daß er aber auch jetzt nicht anerkannte Geltung gehabt hat, sieht man aus den zahlreichen Fällen, wo eine auf Unmündige vererbte Handlung durch Vormünder verwaltet worden, ingleichen aus dem ganz analogen Falle, wo ein curator honorum oder massae einen im Portefeuille des Insolventen vorgefundenen Wechsel discountirt. Ward ein solcher Wechsel vom Bezogenen nicht gezahlt, so ist stets der Rückanspruch an die Unmündigen (d. h. an ihr Vermögen), oder an den Concurß gestattet und im letzten Falle die diesfallige Forderung für eine Massenschuld erklärt worden, obgleich in beiden Fällen von Anlegung eines Wechselarrests gar nicht die Rede war, da der Concurß, als eine gewisse Art von universitas, der Natur der Sache nach nicht arrestirt werden konnte, und ein Anspruch an die Person des Vormünder, so wie des curator honorum oder massae um deswillen nicht stattfand, weil dieselben sich nicht im eignen Namen, sondern im Namen der von ihnen vertretenen physischen oder moralischen Personen verpflichtet hatten. — Man hat ferner, um die Verschiedenheit der gewöhnlichen Mündigkeit von der sogenannten Wechselmündigkeit zu rechtfertigen, sich auf das bisher Bestandene, oder, wie man es genannt, auf das historische Recht bezogen. Allein welchen hohen Werth man immer dem historischen Rechte in Bezug auf öffentlich-rechtliche Zustände beilegen mag, — so viel ist doch gewiß, daß bei rein privatrechtlichen Gegenständen der Gesetzgebung das historische Recht wenig oder gar keine Aufmerksamkeit verdient, sondern daß hier bloß die Rücksichten der systematischen Consequenz und der politischen Zweckmäßigkeit entscheiden.

Ueberhaupt ist nochmals darauf hinzuweisen (was schon im Hauptberichte angedeutet worden ist), daß eigentlich noch Niemand der Meinung gewesen ist, daß eine übernommene Verbindlichkeit eines Mündigen um deswillen keine Verbindlichkeit sei, weil sie sich auf einen Wechsel bezieht, sondern daß die Gesetzgebungen, welche die Wechsel, Accepte, Giri u. s. w. gewisser Personen für ungültig erklären, dies immer nur gethan haben, weil sie sich die Wechselverbindlichkeit und die Vollstreckung derselben durch Wechselarrest als etwas Untrennbares dachten. Eigentlich wollten sie nichts weiter aussprechen, als daß gewisse Personen dem Wechselarreste nicht unterworfen sein sollten. Da sie aber dieses Vollstreckungsmittel irrigerweise mit der Verbindlichkeit selbst identificirten, so erklärten sie die Verbindlichkeit für nichtig, d. i. für unvollstreckbar, weil sie das gewöhnliche Vollstreckungsmittel, den Wechselarrest, für unanwendbar erklären zu müssen glaubten.

Da nun aber unsere Staatsregierung, wie der vorliegende Entwurf und dessen Motive, ingleichen der Gesetzentwurf über den Schuldarrest bezeugen, diese veraltete und unrichtige Ansicht keineswegs theilt, sondern die entgegengesetzte richtigere der neuen Legislation zum Grunde gelegt hat, so werden auch die aus denselben hervorgehenden, dem Vorschlage der Deputation bei dem gegenwärtigen Paragraphen zu Grunde liegenden Consequenzen, wie weit sie auch von dem Bisherigen abweichen, sich dennoch Hoffnung auf Anerkennung machen dürfen.

Wenn endlich bemerkt worden ist, daß, selbst abgesehen vom Wechselarreste, in Wechselgeschäften durch einen Federzug gar häufig Verbindlichkeiten übernommen würden, deren Größe von einer des Geschäfts vielleicht unkundigen Person gar nicht übersehen werde könne, so ist dies ein Grund, der wohl in Betracht

zu ziehen sein würde, wenn die Rede davon wäre, ob der Verkehr mit Wechseln allgemein gestattet sein, oder nur auf gewisse Stände und Classen der bürgerlichen Gesellschaft beschränkt werden solle. Allein darüber ist man einig, daß eine solche Beschränkung nicht zu empfehlen sei. In Bezug auf die Frage wegen der Wechselmündigkeit aber kann man jene Bemerkung durchaus nicht als einen entscheidenden Grund anerkennen. Jede Unterschrift kann unermessliche Verbindlichkeiten auferlegen, und kein nicht ganz leichtsinniger Mensch wird seinen Namen unterschreiben, ohne sich vorher genau zu erkundigen, welche Verpflichtungen er hierdurch übernimmt. Es ist aber nicht abzusehen, warum dies bei Wechseln mehr, als bei irgend einem andern Documente der Fall sein sollte, zumal wenn man nur immer die Idee festhält, daß nicht alle Personen, welche sich aus einem Wechselgeschäft verpflichten können, deswegen auch nothwendig dem Wechselarreste unterworfen zu werden brauchen.

Anlangend aber die Frage, gegen wen die Execution wegen einer Wechselverbindlichkeit mit Wechselarrest zu vollstrecken sei, und gegen wen nicht, also z. B. ob es nicht zweckmäßig sei, daß man, wenn auch im Allgemeinen der Wechselarrest nur gegen fünf- und zwanzigjährige und ältere Mannspersonen verfügt werden soll, dennoch die Kaufleute, welche ein eignes Geschäft betreiben, hiervon ausnehme und sie schon mit dem Eintritte der gewöhnlichen Mündigkeit dem Wechselarreste unterwerfe — so ist dies ein Gegenstand, der nicht hier, sondern bei Berathung des Gesetzentwurfs, den Schuldarrest betreffend, zu erörtern sein wird.

Königl. Commissar D. Einert: Ich muß der Deputation zuvörderst dafür danken, daß sie den eigentlichen Gegenstand, von dem es sich handelt, mit großer Klarheit und Präcision herausgehoben hat. Es ist nicht die Rede vom Wechselarrest, sondern davon, ob ein Geschäft, welches in so eigenthümlichen, ich möchte sagen so formlosen Formen betrieben wird, daß deren Bedeutung nur Eingeweihten zugänglich ist, und wobei man die größten Verbindlichkeiten so ohne alle äußere Solennität übernehmen soll, daß man die größte Verbindlichkeit mit der bloßen Zeichnung des Namens eingehen könne, ob ein solches Geschäft Jedem im Staate zugelassen werden kann, den man sonst für geschäftsfähig hält. Die Kammer wird aus den bisherigen Verhandlungen über das Wechselgesetz hier eine Ueberzeugung abermals bestätigt gefunden haben, daß das Wechselgeschäft ein äußerst schwieriges und verhängnißvolles ist, daß ein Unkundiger mit der allerunbedeutendsten Handlung, bei einer Handlung, wo nicht der Anschein vorhanden ist, als ob eine Verbindlichkeit übernommen würde, sich in große Gefahr setzen kann, einen Wechsel einzulösen, ohne einen Gedanken daran gehabt zu haben, daß diese Handlung dahin führe. Es sind mir selbst öfter — ich will sagen, wenigstens dreimal — Manipulationen vorgekommen, wo unerfahrenen Leuten schlechte Wechsel, d. h. die nicht bezahlt wurden, in die Hände gespielt worden sind, unter dem Anschein, daß sie die Wechsel mit einer Kleinigkeit, mit 25 Procent kaufen können. Die Leute gingen auf das Geschäft ein, es fand sich ein Dritter, der sich erbot, das Incasso zu bewerkstelligen, und der Käufer wurde veranlaßt, nun ein Giro zu geben, um den Dritten zum Incasso zu legitimiren. Das Giro wurde in bianco gegeben, der